

TOP 1

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss	11.04.2022	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Sachstandsbericht Zensus

Vorlage Nr.: 20224673

ANTRAG

Der Hauptausschuss nimmt den o.g. Bericht zur Kenntnis.

Informationsbericht

Der Zensus ist eine gesetzlich angeordnete Erhebung statistischer Bevölkerungsdaten, die in der Regel alle zehn Jahre durchgeführt wird. Der Zensus dient der regelmäßigen Ermittlung der Bevölkerungszahlen in Deutschland sowie der Erhebung zentraler Strukturdaten, die eine Aussage darüber erlauben, wie die Menschen in Deutschland leben, wohnen und arbeiten. Der Zensus umfasst somit eine bundesweite Zählung sowohl der Bevölkerung als auch der Gebäude und Wohnungen.

Die Erhebung wird innerhalb der Europäischen Union auf Grundlage der EU-Verordnung EG-763/2008 alle zehn Jahre durch das statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter durchgeführt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der zunächst für 2021 geplante Zensus in das Jahr 2022 verschoben. Die Haushaltebefragungen und die Wohnheimbefragungen des Zensus finden im Zeitraum vom 15.05.2022 bis zum 31.08.22 statt.

In Anbetracht der Corona-Pandemie hatten die für den Zensus zuständigen Stellen in Abhängigkeit der Inzidenz eine Durchführung des Zensus nicht in Form von Präsenzinterviews, sondern als telefonische Erhebung in Betracht gezogen. Am 23.03.2022 haben die Leiter*innen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder beschlossen, dass diese inzidenzabhängige Option einer telefonischen Erhebung keine Anwendung findet. Die Stichprobenerhebungen des Zensus finden somit als Vor-Ort Erhebung mit persönlichem Interview statt.

In Ludwigshafen ist, wie auch in allen Kreisen und kreisfreien Städten, gemäß den gesetzlichen Vorgaben für den Zensus eine kommunale Erhebungsstelle eingerichtet worden. Die Leiterin der Zensuserhebungsstelle ist Frau Oberbürgermeisterin Steinruck. Die Erhebungsstelle Zensus ist organisatorisch dem Bereich Stadtentwicklung zugeordnet und befindet sich im 3. OG des Hemshof-Centers, Dessauer Straße 59, in Ludwigshafen.

Im Rahmen des Zensus werden an 1.977 Adressen in Ludwigshafen, die vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage von statistisch-mathematischen Verfahren ausgewählt wurden, ca. 16.000 Personen in der Haushalte-Stichprobe befragt. Darüber hinaus werden in den sog. Sonderbereichen weitere rd. 800 Personen in Wohnheimen (wie z. B. Studierendenwohnheime und Personalwohnheime) und Gemeinschaftsunterkünften (wie z. B. Justizvollzugsanstalten oder Altenpflegeheime) befragt.

Hierzu kommen ca. 170 ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte zum Einsatz, welche durch die Erhebungsstelle Ludwigshafen bestellt wurden. Diese Erhebungsbeauftragten werden im April 2022 in der Zensus Erhebungsstelle bezüglich ihrer Tätigkeiten nach den Vorgaben des Statistischen Bundes- und Landesamtes geschult. Die einzelnen Interviews dauern ungefähr 10 bis 15 Minuten. Bei einem Vierpersonenhaushalt ist mit ungefähr 40 bis 50 Minuten Gesamtinterviewdauer zu rechnen.

Aufgrund der bereits genannten Durchführung der Erhebung in der Variante der persönlichen Interviews werden alle Erhebungsbeauftragten mit FFP-2 Masken und Desinfektionsmittel seitens der Erhebungsstelle Ludwigshafen ausgestattet. Darüber hinaus bekommen alle Erhebungsbeauftragte eine Unterrichtung mittels eines abgestimmten Hygienekonzeptes.

Zur Qualitätssicherung werden im Herbst 2022 erneut ca. 1.000 Personen im Rahmen des Zensus durch die Erhebungsbeauftragten in Ludwigshafen befragt, um die Qualität der vorangegangenen Stichprobenerhebung durch diese Wiederholungsbefragung zu verifizieren.

Das Zensus-Befragungsverfahren sieht vor, dass sich die amtlich bestellten Erhebungsbeauftragten postalisch mittels Terminvorschlag, Infolyer und rechtlicher Unterrichtung bzgl. der Auskunftspflicht bei den Bewohner*innen der Stichprobenadressen anmelden. Während ihrer Tätigkeit tragen die Erhebungsbeauftragten einen offiziellen Erheber*innen-Ausweis der Stadt Ludwigshafen.

Bei den vom Statistischen Bundesamt mittels statistisch-mathematischen Verfahren ausgewählten Stichprobenadressen besteht für die Bewohner*innen dieser Adressen nach dem „Zensusgesetz 2022“ und dem „Ausführungsgesetz Zensus 2022“ eine Auskunftspflicht gegenüber den Erhebungsbeauftragten und der zuständigen Erhebungsstelle. Sollte dieser Auskunftspflicht nicht nachgekommen werden, sehen es die gesetzlichen Zensus-Bestimmungen vor, gegen diese Personen zuerst ein Mahn- und im späteren Verlauf ein Zwangsgeldverfahren einzuleiten.

Die Mitarbeiter*innen der Erhebungsstelle und die ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten werden zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten nach dem Bundesstatistikgesetz und dem Strafgesetzbuch umfassend belehrt und insbesondere zur Wahrung des Statistikgeheimnisses verpflichtet.

Als Auftragsstatistik werden die Ergebnisse des Zensus durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht und sollen (Stand heute) Ende 2023 vorliegen. Die Veröffentlichung soll sowohl auf der räumlichen Basis eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt als auch von weitergehenden sog. Rasterzellen erfolgen. Mit Hilfe dieser Rasterzellen wird es möglich sein, auch kleinräumigere Auswertungen der Ergebnisse durchzuführen.